

Grundzüge

für die Einrichtung einer deutschen Uhrmacherschule in Glashütte.

1. Die Uhrmacherschule zu Glashütte wird begründet von dem Centralverbande der deutschen Uhrmacher und tritt in Wirksamkeit den 1. April 1878.
2. Zweck derselben ist, jungen Leuten, die sich der Uhrmacherkunst zugewendet haben, eine gediegene Fortbildung, namentlich in den praktischen Arbeiten, welche in den Einzelwerkstätten der Uhrmacher seltener vorkommen, sowie einen gründlichen Unterricht in den auf unser Fach anwendbaren Wissenschaften und in den für dasselbe wichtigen Sprachen zu gewähren.
3. Die Leitung der Schule geschieht im Namen des Centralverbandes durch einen Aufsichtsrath, welcher aus 9 Mitgliedern besteht. Diese haben das Recht der Zuwahl noch weiterer Mitglieder und wählen unter sich einen Vorsitzenden. Von den übrigen 8 Mitgliedern übernehmen je zwei: 1) die Kassenverwaltung; 2) die Beschaffung von Wohnung und Verpflegung für die Schüler und Beaufsichtigung derselben bezüglich ihrer Sittlichkeit und ihres Fleißes; 3) die Überwachung des theoretischen und 4; die des praktischen Unterrichts. Der erste Lehrer und Director der Schule gehört diesem Aufsichtsrath mit Sitz und Stimme an.
4. Von den 9 Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheiden mit dem Schlusse des Schuljahres je 3, Anfangs durch das Los, später aber durch regelmäßige Reihenfolge aus. Die Neuwahlen geschehen durch den Aufsichtsrath und den Gemeinderath zu Glashütte nach absoluter Mehrheit der Stimmen beider Körperschaften zusammen. Außer diesen Zeitpunkten vorkommende Abgänge sind vom Aufsichtsrath durch Zuwahl zu ergänzen.
5. Der Aufsichtsrath hat die Verträge mit den von der Schule zu besoldenden Lehrern zu vereinbaren, dieselben zu wählen und zu entlassen, sowie in allen den in §§ 10, 11, 12, 14, 15 und 21 erwähnten Fällen endgültig zu beschließen.
6. Der Aufwand der Schule wird bestritten:
 1. Von den Schulgeldern,
 2. Von dem Erlös für die von den Schülern gefertigten Arbeiten,
 3. Von den Beiträgen der Verbände der deutschen Uhrmacher,
 4. Von etwaigen anderweiten Einnahmen.
7. Am Schlusse jedes Schuljahres ist von den kassenführenden Mitgliedern des Aufsichtsraths Rechnung über Ausgaben und Einnahmen zu legen. Der Abschluss ist, nebst einem Bericht, an den Centralvorstand einzusenden.
8. Zur Aufnahme in die Schule können sich nur solche junge Leute melden, die mindestens 2 Jahre mit Erfolg in der praktischen Uhrmacherei beschäftigt waren, und die mindestens den Bildungsgrad der ersten Classe einer guten Volksschule besitzen.
9. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich 3 Monate vor dem Beginn des Schuljahres einzureichen. Es sind demselben beizufügen ein Schulzeugnis und ein Zeugnis des Lehrherrn, bez. Arbeitgebers. Das Gesuch ist vom Vater oder Vormund des Aufzunehmenden zu unterzeichnen, falls Letzterer noch nicht volljährig ist.

10. Für den Fall, dass eine größere Anzahl von Gesuchen vorliegen sollte, als die Schule zur gegebenen Zeit mit Sicherheit bewilligen könnte, ist die, die zweckmäßige Grenze übersteigende Anzahl abzuweisen. Es hat dies diejenigen Bewerber zu betreffen, deren Zeugnisse die am Wenigsten befriedigenden sind. Unter sonst gleichen Umständen haben die dem deutschen Reiche angehörigen Bewerber den Vorzug von den Ausländern.

11. Die Dauer des Schulbesuchs soll in der Regel mindestens 2 Jahre betragen, und es wird den Schülern, welche diese Zeit in der Schule verbleiben, ein Abgangs- und Befähigungszeugnis von der Schule ausgestellt. Es kann denen, die darum ansuchen, der Besuch der Schule auch über die 2 Jahre hinaus vom Schulausschuß gestattet werden.

12. Das Schulgeld soll im ersten Jahre 100 Mk, im 2. Jahre 75 Mk. und im dritten Jahre 50 Mk. betragen. Doch kann dasselbe nach Befinden des Schulraths für Schüler von vorzüglichen praktischen Leistungen, von tadellosem Fleiß und sittlichem Verhalten ermäßigt, bez. ganz erlassen werden. Das Schulgeld ist einvierteljährlich voraus zu entrichten.

13. Der Schüler hat das sogen. kleine Werkzeug einschließlich des Schraubstockes und der Arbeitslampe mitzubringen, oder hier anzuschaffen. Die von demselben gefertigten Arbeiten gehören der Schule.

14. Außer den eigentlichen Schülern können auch noch Gäste zugelassen werden, d. h. solche, die nicht den ganzen Schulkursus, sondern nur gewisse einzelne theoretische oder praktische Unterrichtszweige durchmachen wollen. Für diese ist ein verhältnismäßiger Schulgeldtarif zu entwerfen und die Beträge vierteljährlich voraus zu erheben. Eine Verpflichtung bezüglich der Dauer ihrer Theilnahme am Unterricht giebt es für die Gäste nicht.

15. Schüler, welche augenscheinlich unfähig sind, oder welche in Bezug auf Fleiß oder sittliches Verhalten zu ernstern Klagen Anlass geben, können nach erfolgter Verwarnung durch das Lehrerkollegium, auf Antrag desselben durch den Schulausschuß aus der Schule entlassen werden.

16. Die Beschäftigung der Schüler in praktischen Arbeiten erstreckt sich auf folgende Gegenstände: Vervollständigung des eigenen Werkzeuges, Anfertigung von Modellen verschiedener Hemmungen und von Apparaten zur Erklärung verschiedener mechanischer Vorgänge in der Uhrmacherei, Partie-Arbeiten im Zusammenhänge mit der hiesigen Fabrikation, Reparaturen, Anfertigung von Sechronometern und astronomischen Pendeluhren, genaues Reguliren und Beobachten, selbstständiges Construiren und Berechnen von Mechanismen.

17. Der wissenschaftliche Unterricht soll folgende Fächer umfassen:

Zahlenrechnung und allgemeine Zahlenlehre (Algebra), Geometrie und Trigonometrie, Hand- und Linearzeichnen, Naturlehre, Chemie, Metallurgie, Mechanik, Astronomie, französische und englische Sprache, Buchführung, Alles mit besonderer Beziehung auf die Uhrmacherei.

18. Die Arbeitszeit der Schüler beträgt 11 Stunden täglich und es ist mit geistiger und körperlicher Beschäftigung in passender Weise abzuwechseln. Heizung und Beleuchtung wird von der Schule gewährt.

19. Alle Schüler, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, stehen unter der Aufsicht der Schule, welche Aufsicht sich auch auf die Führung derselben außer der Schulzeit erstreckt. Es ist denselben untersagt, Wirthshäuser zu besuchen.

20. Von dem Zeitpunkte an, wo die Schule über ein eigenes Gebäude verfügen wird, haben die Schüler unter 18 Jahren Wohnung und Kost im Schulgebäude zu nehmen. Bis dahin wird der Schulausschuß bemüht sein, dieselben passend unterzubringen.

21. Am Schlusse jedes Schuljahres findet eine mündliche und schriftliche Prüfung der Schüler und eine Ausstellung ihrer Arbeiten statt. Es werden hiernach die Censuren ertheilt und die Aufrückungen aus den niederen in die höheren Classen vorgenommen. Auch sollen Auszeichnungen an einige vorzügliche Schüler gewährt werden.

B e m e r k u n g . Von den Paragraphen dieses Entwurfes ist bereits der § 8 in seiner ersten Hälfte mehrfach angegriffen worden, und ich will deshalb die Gründe anführen, welche zur Aufnahme desselben in den Entwurf geleitet haben, indem ich zugleich erwähne, dass das königl. Ministerium des Innern bei den unter seiner Beihilfe begründeten anderen Fachschulen denselben Grundsatz mit gutem Erfolge aufgestellt hat. Zunächst ist es bei unserem Berufe, für welchen verschiedene körperliche Voraussetzungen gemacht werden müssen, sehr wichtig, zu wissen, ob ein Schüler auch diesen Voraussetzungen entspricht, damit er nicht der Schule zur Last und sich selbst zum Schaden eine Zeit lang von derselben unterrichtet und dann entlassen werden muss. In gleicher Weise machen sich aber auch viele Knaben eine nicht sehr zutreffende Vorstellung von der Arbeit des Uhrmachers und treten wohl gern zurück, wenn sie sich getäuscht sehen. Diese Vorfragen sollten also beim Eintritt in die Schule beseitigt sein. Zweitens sollten die Leistungen der Schule nicht durch den Unterricht in den ersten Anfangsgründen herabgezogen werden, die doch in der Werkstatt weit billiger als in der Schule erlernt werden können. Eine Realschule oder ein Gymnasium verlangt auch ein gewisses Maaß von Kenntnissen bei der Aufnahme und fängt nicht mit dem Unterricht im Lesen und Schreiben an.

Ist auch bisher von keiner der bestehenden Uhrmacherschulen eine solche Bedingung an die Aufnahme geknüpft worden, so sind doch die oben angeführten Gründe beachtlich genug, um den Aufsichtsrath bis auf Weiteres dabei stehen bleiben zu lassen.

Sollte aber in einem besonders gearteten Falle der Wunsch ausgesprochen werden, eine Ausnahme von dieser Bestimmung zu gestatten, so würden wir, nach Prüfung der von Fall zu Fall vorliegenden Verhältnisse und, wenn sich im Interesse der Schule, wie des Aufzunehmenden kein besonderes Bedenken ergibt, wohl zur Gewährung dieses Wunsches, jedoch unter Vorbehalt einer angemessenen Erhöhung des Schulgeldes, bereit sein.

G l a s h ü t t e in Sachsen.

Der A u f s i c h t s r a t h der U h r m a c h e r s c h u l e.
M. Grossmann,
d. Z. Vors.